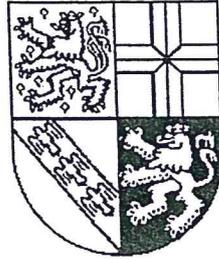


– Beglaubigte Abschrift –



Amtsgericht St. Ingbert

Beschluss

25 OWi 63 Js 233/19 (491/19)

28.05.2019

Rechtskräftig seit

St. Ingbert, den

als Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

In der Bußgeldsache gegen



Verteidiger:

Rechtsanwalt Klaus Spiegelhalter, Bibelstr. 1, 66740 Saarlouis

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

wird das Verfahren wegen eines Verfahrenshindernisses gemäß § 206a Strafprozessordnung (StPO) i. V. m. § 46 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) auf Kosten der Staatskasse eingestellt, da Verjährung eingetreten ist.

Die notwendigen Auslagen der Betroffenen werden der Staatskasse auferlegt (§ 467 Abs. 1 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG).

Gründe:

Eine verjährungsunterbrechende Anhörung liegt nicht vor, da die Anhörung falsch adressiert und ihr tatsächlicher Zugang nicht nachgewiesen ist. Die Staatsanwaltschaft hat der Einstellung aufgrund des Hinweises vom 25.03.2019 (Bl. 84 d.A.) zugestimmt.

Grünert
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt
St. Ingbert, 28.05.2019



Hubertus
Hubertus, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle